

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2015 vom 04.05.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 00670/2015/71 Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

**Stadt Twistringen**  
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2015 Seite 3 - 4  
Bauleitplanung der Stadt Twistringen  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/74)  
„Im Bruchacker“ – Ortschaft Scharrendorf  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB Seite 4 - 5

**Gemeinde Stuhr**  
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt  
Bebauungsplan Nr. 23 (38/8) – 4 „Stührmanns Höhe“ – 4. Änderung  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB Seite 6 - 7

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**  
**Gemeinde Brockum**  
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2015 Seite 7 - 8

**Gemeinde Marl**  
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2015 Seite 8 - 9

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das  
Haushaltsjahr 2015 Seite 10 - 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Samtgemeinde Siedenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für  
das Haushaltsjahr 2015

Seite 12 - 14

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00670/2015/71 -

Bioenergie Klosterbachtal GmbH & Co.KG, Herr Walter Brunner, Nüstedt 2, 27211 Bassum, hat die Errichtung eines Gärrestlagers (BE 16), die Nutzungsänderung des Güllebehälters in ein Gärrestlager (BE 15) sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Hollwedel	Hollwedel	Hollwedel
Flur	18	18	18
Flurstück	15/4	15/6	15/8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Twistringen

### I. Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-16.331.432 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	16.671.382 €
der außerordentlichen Erträge auf	-339.950 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.494.120 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.648.230 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.689.950 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.792.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.900.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	803.540 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **1.900.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>395 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>395 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>395 v.H.</b> |

Twistringen, den 29.01.2015

M. Schlake

– Bürgermeister-

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 24.04.2015 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 27.04.2015

DER BÜRGERMEISTER

In Vertretung:

gez.: U. Windhaus

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen**

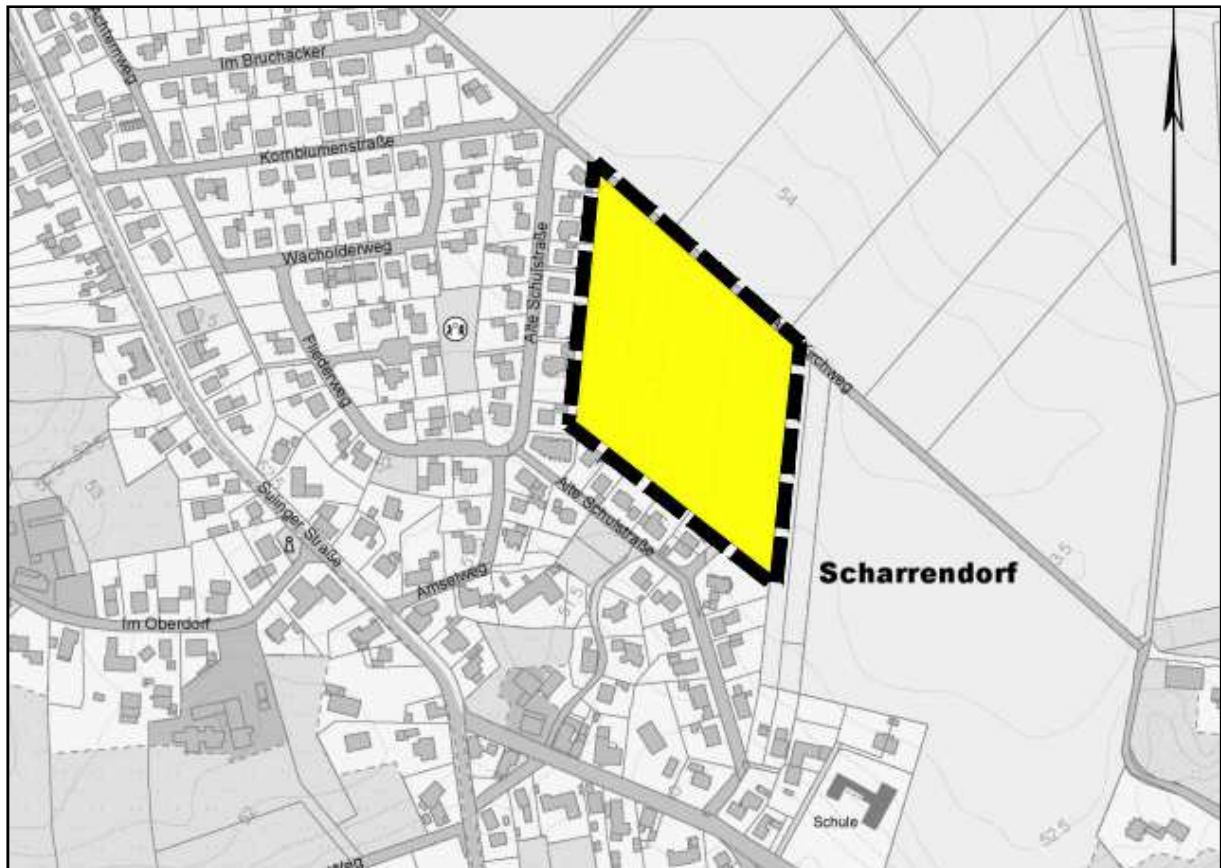
**1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/74)**

**"Im Bruchacker" – Ortschaft Scharrendorf**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 2015 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfas-sungsgesetzes (NKomVG die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/74) „Im Bruchacker“ – Ortschaft Scharrendorf der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/74) „Im Bruchacker“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/74) „Im Bruchacker“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/74) „Im Bruchacker“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

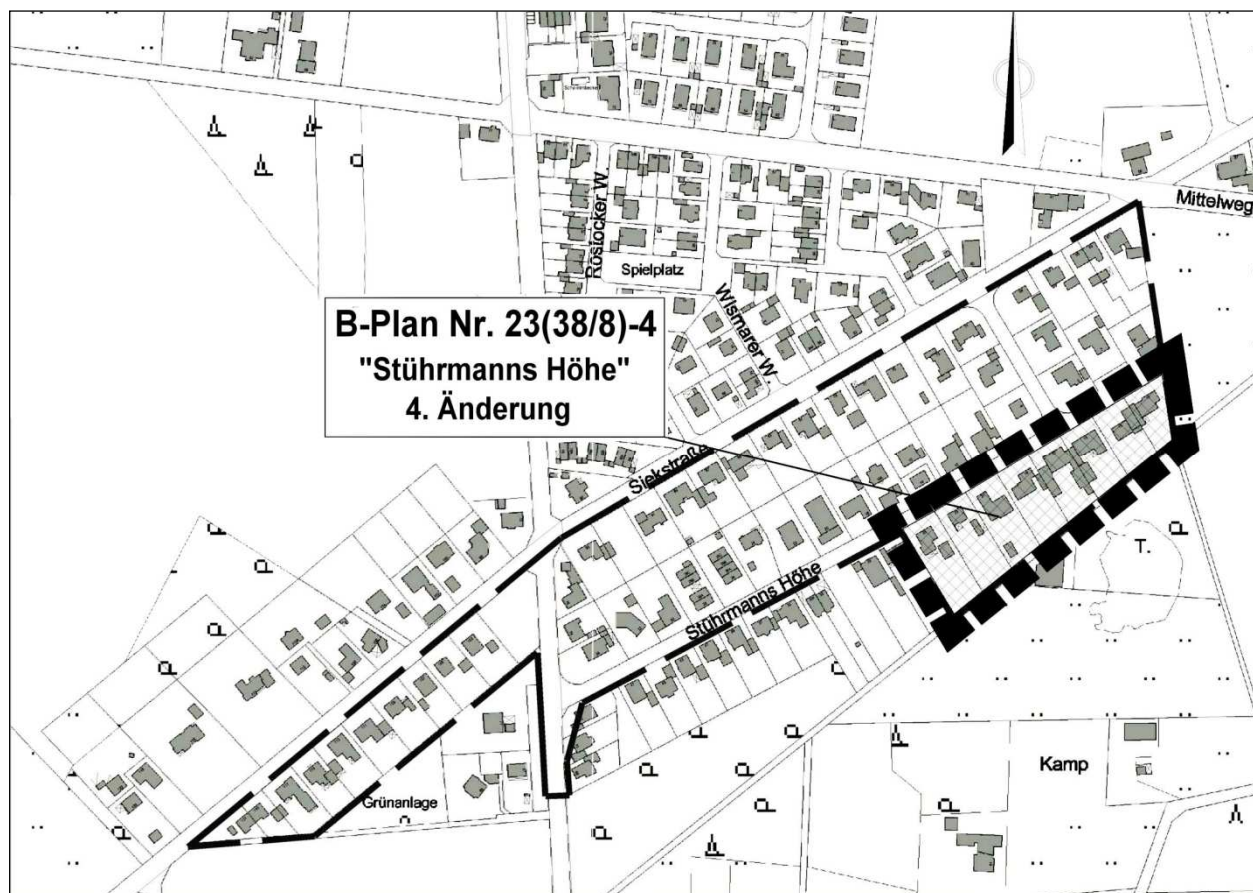
Twistringen, den 15.04.2015  
Der Bürgermeister  
gez. M. Schlake

## Gemeinde Stuhr

### Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Bebauungsplan Nr. 23 (38/8) – 4 „Stührmanns Höhe“ - 4. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.02.2015 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.04.2015  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 04. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.123.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.136.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	9.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.095.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.017.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	215.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.121.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.237.700 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 375 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 04. März 2015  
Gemeinde Brockum  
Scheibe  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 27.04.2015  
Der Gemeindedirektor  
Scheibe

## Gemeinde Marl

### Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 17. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>            |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag          |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 859.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 899.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 16.000 Euro  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro       |



2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	863.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	787.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 136.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 17. März 2015  
Gemeinde Marl  
Scheibe  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 27.04.2015  
Der Gemeindedirektor  
Scheibe

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 12.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.874.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.874.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.438.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.008.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.204.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	335.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	617.300,00 €

festgesetzt.

##### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.725.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.725.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.915.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.445.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	607.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	495.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	380.000,00 €

festgesetzt.

### **III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	641.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	641.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	641.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## **§ 2**

### **I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 335.000,00 € festgesetzt.

### **II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 495.000,00 € festgesetzt.

### **III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

## **§ 3**

### **I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 165.000,00 € festgesetzt.

### **II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

### **III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

## **§ 4**

### **I. Haushaltsplan:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

### **II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 485.000,00 € festgesetzt.

### **III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

**51 % der Steuerkraftmesszahlen**

festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 13.02.2015  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 13.04.2015 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.04.2014  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bernd Bormann

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 19.03.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf -Euro-
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.021.500	15.400	0	4.036.900
ordentliche Aufwendungen	4.019.700	17.200	0	4.036.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	3.725.700	15.400	0	3.741.100
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	3.407.100	7.500	0	3.414.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.000	0	0	83.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	553.700	0	0	553.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	119.000	0	0	119.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	166.700	0	0	166.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.927.700	15.400	0	3.943.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.127.500	7.500	0	4.135.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 150.000 Euro erhöht und damit auf 150.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 620.950 Euro um 2.566 Euro erhöht und damit auf 623.516 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Siedenburg, 24.03.2015  
gez. Ahrens  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist vom Landkreis Diepholz am 27.04.2015 (Az: FD 30-916-912) erteilt worden.

